

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 15 (1905)
Heft: 1

Artikel: Der Militärdienst der schweizerischen Lehrer
Autor: Nabholz, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Der Militärdienst der schweizerischen Lehrer.

Von Dr. A. Nabholz, Rektor in Glarus.

1. Die gegenwärtigen Zustände.*)

Als gesetzliche Grundlage für die Dienstpflicht der Lehrer fielen bisher namentlich folgende Bestimmungen der Militärorganisation von 1874 in Betracht:

Artikel 1. Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das 20. Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in welchem er das 44. Altersjahr vollendet.

Art. 2, e. Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weitem Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

Als diese Bestimmungen in das Organisationsgesetz aufgenommen wurden, herrschte dabei die bestimmte Absicht, die Lehrer, die bis dahin gänzlich dienstfrei gewesen waren, nun so viel wie möglich zum Wehrdienste heranzuziehen und nur ausnahmsweise noch sie von der vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht zu befreien. So sagt der Bundesrat in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 13. Juni 1874 darüber unter anderm: „Es ist richtig, dass die jetzige Generation der Lehrer der Aufgabe der militärischen Erziehung der Jugend in ihrer Mehrzahl nicht gewachsen ist, aber ebenso richtig, dass sie hiefür die ganze Verantwortlichkeit auf den Staat ablenken kann, der es in seinem Interesse erachtete, die Erzieher seiner Jugend von einem Gebiete des öffentlichen Lebens, das noch lange eine grosse Bedeutung in Anspruch nehmen wird, nicht bloss fernzuhalten, sondern förmlich auszuschliessen. Die erste Aufgabe, die an den Staat herantritt, besteht darin, den Fehler wieder gut zu machen und den Lehrer wieder in seine vollen bürgerlichen Rechte und damit auch in seine Ehren einzusetzen; erst dann wird die Wirksamkeit, die wir von ihm erwarten, eine ausgiebige sein. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten keineswegs, welche der Ausführung unserer Vorschläge warten, und wissen sehr wohl, dass mit der blossen gesetzlichen Forderung wenig erreicht ist, wenn nicht die Einsicht und der feste Wille der Nation über der Ausführung wacht.“

Anfangs hatte auch der Bundesrat, der diese Worte schrieb, den bestimmten Willen, dieser Anschauung zum Durchbruch zu verhelfen.

*) Vgl. hiezu: Schweiz. Schulstatistik. Bd. VIII, 1896, pag. 661 ff.

In einem Kreisschreiben an die Kantone vom 7. Jan. 1876 ordnete er demzufolge an, „dass die in Korps eingeteilten Lehrer in bezug auf Beförderung den übrigen Wehrpflichtigen gleichzuhalten seien.“ Infolge der Einsprache seitens verschiedener Kantonsregierungen, namentlich von Glarus, ging aber der Bundesrat von diesem grundsätzlichen Begehren allmählig zurück und überliess immer mehr den Kantonen die Ausführung und Auslegung jener Artikel, die den Militärdienst der Lehrer betreffen. Jeder Kanton schuf sich da seine eigene Praxis. Als der Waffenchef der Infanterie 1885 und 1886 verlangte, dass jeder Infanterist wenigstens vier Wiederholungskurse zu bestehen habe, ohne dass für die Lehrer eine Ausnahme gemacht werde, da fügten sich die einen Kantone zwar dieser Vorschrift, andere aber kümmerten sich nicht darum und dispensirten auch weiterhin die Lehrer von Militärkursen, die in die Schulzeit fielen. Eine einheitliche Regelung ist bis heute nicht erreicht worden.

Wie die einzelnen Kantone es halten, zeigen die nachfolgenden Angaben:

Einberufung der Lehrer zu den Wiederholungskursen.

1. Zu vier Wiederholungskursen sind, wie jeder andere Dienstpflichtige, auch die Lehrer verpflichtet in den Kantonen: Zürich, Glarus, Solothurn, Basel, Baselland, St. Gallen, Aargau, Genf.

2. Ohne Rücksicht auf die vorgeschriebene Zahl der Wiederholungskurse werden auf ein Gesuch hin von denselben befreit die Lehrer der Kantone: Bern, Luzern, Schaffhausen, Waadt, Uri, Nid- und Obwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis, Tessin, Schwyz.

3. Nach Absolvirung der Rekrutenschule und eines Wiederholungskurses werden sie auf Gesuch hin von weitem Diensten befreit in Appenzell A.-Rh.

4. Nur die Rekrutenschule zu bestehen haben sie in Neuenburg und Freiburg. Im erstern bleibt ihnen die Ausrüstung, und sie haben an Ausrüstungs-Inspektionen und Schiessübungen in Vereinen teilzunehmen. In Freiburg dagegen wird ihnen die Ausrüstung abgenommen und sie zahlen die Pflichtersatzsteuer.

Militärisches Avancement der Lehrer.

1. Hinsichtlich des Avancements werden vollständig gleich wie die übrigen Dienstpflichtigen gehalten die Lehrer der Kantone: Bern, Uri, Obwalden, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis.

2. In den Kantonen Aargau, Thurgau und Tessin werden Lehrer nur befördert, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, alle mit dem betreffen-

den Grade verbundenen Dienstpflichten ohne Rücksicht auf die Schule erfüllen zu wollen.

3. Nur auf besondern Wunsch eines Lehrers erfolgt Avancement in den Kantonen Zürich und St. Gallen. Dazu verlangt Zürich noch die Einwilligung der Ortsschulbehörde.

4. Nur ausnahmsweise können Lehrer Offiziere werden in Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Waadt.

5. Gar nicht gestattet ist den Primarlehrern das Avancement in den Kantonen: Luzern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Neuenburg und Genf.

Dies ist die Musterkarte von Bestimmungen, die den Militärdienst der schweizerischen Lehrer regeln sollen. Nun ist ja richtig, dass nicht bloss die Lehrer, sondern auch Personen anderer Berufe in der Schweiz hinsichtlich der Wehrpflicht gewissen Ausnahmebestimmungen unterliegen. Da sind die Mitglieder der obersten Bundesbehörden, die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Zeughäuser, die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter öffentlicher Spitäler, die Mitglieder kantonaler Polizeikorps, Zoll- und Grenzwächter, die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, die Geistlichen usw. Aber für alle diese bestehen wenigstens im ganzen Lande herum gleichlautende Vorschriften. Nur die Behandlung des Militärdienstes der Lehrer ist ganz der Willkür der Kantone anheimgestellt. Und nicht zum mindesten ist es dieser Umstand, der Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen erregt hat und nach Abhilfe ruft.

2. Neueste Versuche zu einheitlicher Regelung.

Im November 1897 nahm der S. L. V. einen Anlauf, um eine Besserung dieser unbefriedigenden Zustände zu veranlassen. In einer Eingabe an die Bundesbehörden wies er darauf hin, dass die den Lehrern durch die Militärorganisation von 1874 gewährten Rechte, bezw. Pflichten, bei der Landesverteidigung als Soldat oder Offizier mitzuwirken, der Verkümmern entgegengehen. Eine Hauptursache davon sah er in den Schwierigkeiten, die durch die Stellvertretung von Militärdienst tuenden Lehrern und die Bestreitung der daraus sich ergebenden Kosten entstehen. Er stellte deshalb u. a. die These auf:

Um die Lehrer soweit als möglich in Rechten und Pflichten des Militärdienstes den übrigen Militärpflichtigen gleichzustellen, übernimmt der Bund (ganz oder teilweise) die Stellvertretungskosten, die für Lehrer an öffentlichen Schulen infolge des Militärdienstes erwachsen. Während andere gleichzeitig eingereichte Postulate des Lehrervereins, die sich auf

den Turnunterricht bezogen, von den Bundesbehörden in entgegenkommendem Sinne erledigt wurden, blieb dieser Wunsch unberücksichtigt und unerfüllt. Da nahm in neuester Zeit die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sich der Sache an, um wo möglich von sich aus ein einheitliches Vorgehen herbeizuführen.

Eine engere Kommission derselben beriet die Frage und einigte sich in verschiedenen Punkten, doch nicht hinsichtlich der Beförderung von Lehrern zu Offizieren. Einstimmig schlug sie der Erziehungsdirektoren-Konferenz vom 4. August 1903 zu Luzern vor, die Lehrer der Volks-, Sekundar-, Real- und Bezirksschulen seien ausser der Rekrutenschule zu drei Wiederholungskursen im Auszug und zwei solchen in der Landwehr zu verpflichten. In der ganzen Schweiz sollten die Lehrer zum Avancement zu Unteroffizieren zugelassen sein.

Bezüglich ihrer Beförderung zu Offizieren dagegen wollte die Kommissionmehrheit den Kantonen freie Hand lassen, ebenso hinsichtlich der Einberufung zu Wiederholungskursen und des Avancements von Lehrern an Mittel- und Berufsschulen. Die Minderheit beantragte, den Lehrern auch die Offizierslaufbahn ohne weiteres zu öffnen.

Die Diskussion der Vorschläge an der Konferenz zeigte bald, dass die Meinungen zu sehr geteilt waren, als dass eine einheitliche Lösung möglich schien. Deshalb wurde beschlossen, die Behandlung der ganzen Frage auf später zu verschieben.

Es scheint also, dass auf diesem Wege ein für die ganze Schweiz gleichmässiges Verfahren nicht zu erzielen ist. Alle Hoffnung muss nun darauf gesetzt werden, dass bei der kommenden Revision der Militärorganisation die Angelegenheit einmal klar und unzweideutig durch die Eidgenossenschaft geregelt werde.

Der Vorentwurf einer Militärorganisation der Eidgenossenschaft ist vor einigen Monaten erschienen. Was für Bestimmungen enthält er, die für den Militärdienst der Lehrer besonders in Betracht fallen?

Art. 1 sagt: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“ Art. 2: „Die Wehrpflicht beginnt mit dem Jahre, in welchem das zwanzigste, sie endigt mit dem Jahre, in welchem das fünfzigste Altersjahr vollendet wird.“

Unter denjenigen Personen, die während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Dienstpflicht befreit sind, finden sich im Gegensatz zur bisherigen Militärorganisation die Lehrer nicht mehr erwähnt. Sie sollen also nach der Absicht des Entwurfes ihre Sonderstellung nicht länger innehaben; immerhin soll ihnen eine gewisse Rücksicht getragen werden, wie § 130 sagt: „Es soll Rücksicht darauf genommen werden,

dass den Studirenden wissenschaftlicher Fächer aus der Erfüllung ihrer Dienstpflicht möglichst wenig Nachteil für ihre Studien erwächst. In gleicher Weise soll den Lehrern öffentlicher Schulen mit Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten Rücksicht getragen werden.“

Die Begründung, die dem Entwurfe beigegeben ist, führt diese Bestimmungen noch etwas näher aus, indem sie sagt (pag. 99): „Die Lehrer haben die Dienstpflicht in gleicher Weise zu erfüllen, wie alle übrigen Wehrmänner. Doch soll den Lehrern öffentlicher Schulen mit Bezug auf ihre Amtspflichten bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht Rechnung getragen werden.“

Die Frage des Militärdienstes der Lehrer ist seit Jahren vielfach erörtert worden. Wenn den Amtspflichten der Lehrer mit Bezug auf die Schule eine gewisse Berücksichtigung gebührt, so ist doch nicht einzusehen, dass daraus die Befreiung der Lehrer von jeder Dienstpflicht, ausser von der Rekrutenschule, abgeleitet werden muss. Die Lehrer selbst wünschen in ihrer überwiegenden Mehrzahl diese Befreiung durchaus nicht, sie empfinden dieselbe vielmehr als eine Zurücksetzung gegenüber den andern Wehrpflichtigen. Sie sind ein Element, das zur Komplettierung der Cadres sehr gute Verwendung finden kann, und in einigen Kantonen, namentlich in Gebirgsgegenden, hierzu fast unentbehrlich. Soll der Vorunterricht der Jugend mit Erfolg zur Durchführung gelangen, so muss die Lehrerschaft dabei in ausgedehntem Masse mitwirken. Das kann sie nur, wenn sie selbst zum Militärdienste herangezogen wird. Aus dem Militärdienst wird der Lehrer frische Impulse zur Weckung vaterländischer Gesinnung und eines frischen gesunden Wesens bei der ihm anvertrauten Jugend mit nach Hause bringen. Auch vom Standpunkte der Volkserziehung ist es daher geboten, die Lehrer zum Militärdienste heranzuziehen. Die Sonderstellung, welche ihnen bis jetzt zugewiesen war, ist entschieden nicht vom guten gewesen.“

Diese Worte sind gewiss der Lehrerschaft aus dem Herzen gesprochen. Sie sagen, dass auch den Lehrern das Recht zustehen soll, Unteroffiziers- und Offiziersgrad zu erringen. Das ist nun schön und recht. Aber diese Worte stehen bloss in der Begründung. Eine andere Frage ist, ob der Lehrer auch durch die Gesetzesparagraphen selber genügend in diesen Rechten gegen allfällig versuchte Einschränkungen geschützt ist. Und da gibt mir die Fassung des § 130 Anlass zu einigen Befürchtungen. Er sagt:

„Es soll Rücksicht darauf genommen werden, dass den Studirenden wissenschaftlicher Fächer aus der Erfüllung ihrer Dienstpflicht möglichst wenig Nachteil für ihre Studien erwächst. In gleicher Weise soll

den Lehrern öffentlicher Schulen mit Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten Rücksicht getragen werden.“

In der Mehrzahl der Fälle sind es die kantonalen Militärdirektionen, welche diese Berücksichtigung eintreten lassen. Werden nun nicht diejenigen Kantone, die sich bisher dem Militärdienst der Lehrer ungünstig gezeigt haben, bald die Praxis annehmen, Lehrer nur zur Rekrutenschule und zu den Wiederholungskursen einzuberufen, da natürlich auf diese Weise „möglichst wenig Nachteil für die Schule erwächst“ und den Lehrern so „mit Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten“ am besten „Rücksicht getragen wird“?

Ich kann mich dieser Befürchtung nicht ganz verschliessen; würde sie sich aber erfüllen, so hätten wir neuerdings jene ungleiche Behandlung der Lehrer, die ja jetzt beseitigt werden soll. Vielleicht bin ich da zu pessimistisch; besser aber ist es, man sehe sich beizeiten vor, damit nicht durch eine Hintertür wieder hereintrete, was man mit Mühe weggebracht hat. Manche Kantone haben auch in den Artikel 2, e der Militärorganisation von 1874 mehr hineingelegt, als was der Gesetzgeber eigentlich wollte. Eine andere Fassung von Art. 130 böte vielleicht mehr Gewähr dagegen, z. B.: „Lehrern an öffentlichen Schulen soll mit Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten dadurch Rücksicht getragen werden, dass sie ihren Dienst, soweit möglich, in schulfreier Zeit leisten können.“

Bei dieser Gelegenheit soll noch auf eine andere Bestimmung der neuen Organisation aufmerksam gemacht werden, die weniger an sich, als durch ihre Begründung, für die Lehrerschaft eine gewisse Bedeutung erhält.

In § 42 heisst es nämlich: „Es können Offiziere im auszugspflichtigen Alter der Landwehr oder dem Landsturm, im landwehrpflichtigen Alter dem Landsturm zugeteilt werden.“

In der Begründung (pag. 142) lesen wir dazu: Es ist vorgesehen, dass der Landwehr Offiziere im auszugspflichtigen Alter zugeteilt werden können. Dies wird auch mit Bezug auf die Unteroffiziere zulässig sein. Die Heranziehung der Lehrer zum Militärdienst wird eine Menge von Leuten der Armee zuführen, die sich vorzüglich für den Dienst der Cadres eignen. Gerade mit Rücksicht auf ihre bürgerliche Stellung wird man dieselben nach einigen Jahren Dienst im Auszuge gerne der Landwehr zuteilen. — Es scheint mir, dass die Lehrerschaft gegen eine solche Bestimmung nicht viel einzuwenden hat, sondern sich damit einverstanden erklären kann.

Andere Bestimmungen, die speziell die Lehrer angehen, finden sich nicht im Entwurfe der Militärorganisation. Sie sind eben den übrigen Wehrpflichtigen einfach gleichgestellt. Darüber dürfen wir uns nur freuen. Sie werden es mir gerne ersparen, die Gründe nochmals hier aufzuzählen, die für diese Gleichstellung sprechen. Sie sind schon oft und eingehend genannt worden und Ihnen allen bekannt. Nur auf einen Punkt möchte ich hier noch aufmerksam machen. Die neue Militärorganisation sieht den obligatorischen Vorunterricht der Jugend vom 16. bis 20. Altersjahre vor. Wird dies angenommen, so wird auch der Lehrerschaft eine bedeutende Rolle in der Ausbildung dieser Jungmannschaft zufallen. Für diese Aufgabe aber muss sie selber hinreichend vorgebildet sein. Das wird nur der Fall sein, wenn ein viel grösseres Kontingent von Lehrern als bisher zu Unteroffizieren und Offizieren ausgebildet werden wird. Die neue Militärorganisation ermöglicht dies.

* * *

Wenn die Lehrerschaft mit dem, was der Vorentwurf bringen will, sich einverstanden erklärt, so darf sie doch nicht erwarten, dass dem kein Widerstand entgegengesetzt werde. Er wird sich wohl bald genug spürbar machen. Das Hauptargument der Gegner ist natürlich, der Unterricht leide zu sehr, wenn er durch häufigen Militärdienst des Lehrers unterbrochen werde. Dieser Einwand ist gewiss nicht ohne Berechtigung. Aber man soll ihm auch nicht zu viel Gewicht beilegen. Die wichtigsten Unterbrechungen werden sich in den ersten Dienstjahren spürbar machen, später werden jährlich 11 resp. 13 Tage für den Dienst erforderlich sein, die vielenorts leicht mit den Ferien in Verbindung gebracht werden können.

Für die längern Unterbrechungen müssen Stellvertreter eingestellt werden. Finden werden sich solche schon, wenn sie rechtzeitig gesucht werden. Die Frage wird nur sein, wer für ihre Entschädigung aufzukommen hat.

Als selbstverständlich erscheint es, dass bei Kursen, die für alle Dienstpflichtigen obligatorisch sind, also erste Rekrutenschule und Wiederholungskurse, nicht der Lehrer selber, sondern seine Arbeitgeber, Gemeinde oder Kanton, die Kosten zu bestreiten haben. Ob auch der Bund dazu herbeigezogen werden könnte, ist fraglich. Jedenfalls müsste dafür eine spezielle Bestimmung in die neue Militärorganisation aufgenommen werden. Im Entwurfe ist nichts dergleichen vorgesehen. Vielleicht nicht mit Unrecht. Dem Gesetze, das sonst viele Gegner haben wird, könnten noch mehr solche erstehen, wenn der Bund an der Stellvertretung von

Lehrern finanziell sich beteiligen würde. Anderseits soll aber auch betont werden, dass gerade der Bund, der von den Lehrern einen richtig geleiteten Turnunterricht verlangt, an ihrer militärischen Ausbildung das grösste Interesse haben muss.

Und wie steht's mit der Entschädigungspflicht, wenn der Lehrer Militärkurse besteht, die bestimmt sind, ihn im Avancement zu fördern? In diesem Falle wird er kaum Anspruch darauf erheben können, dass Gemeinde oder Staat die Stellvertretungskosten tragen. Er wird sie selber übernehmen müssen. Immerhin werden sich, wie bisher, auch künftig Gemeinden finden, die ihm auch in solchen Fällen wenigstens teilweise entgegenkommen. Wir wollen hier mit Forderungen nicht zu weit gehen. Aus einer bisherigen Zurückstellung der Lehrer soll nicht ein Vorrecht vor andern Wehrpflichtigen werden. Das würde mancherorts nur böses Blut machen. Aber die Gleichstellung der Lehrer hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Wehrmannes mit den übrigen Wehrpflichtigen wollen wir uns erkämpfen für die ganze Schweiz, ohne Unterschied der Kantone. Wir wollen fest dafür eintreten, dass die neue Militärorganisation diese Gleichstellung klar und unmissverständlich ausspreche. Noch ist der ewige Friede fern, noch ist jedes Volk genötigt, die Blüte seiner Jugend in den Waffen zu üben, um am Tage der Gefahr dem Feind ein starkes Heer entgegenstellen zu können. Von altersher hat jeder rechte Schweizer es als höchste Ehre angesehen, in des Vaterlandes Dienst zu stehen und zu kämpfen. Die Lehrer, der Jugend Bildner, wollen von dieser Ehrenpflicht nicht ausgeschlossen sein, sie begehren sie zu erfüllen in ihrem ganzen Umfange. Möge ihr Streben endlich von Erfolg gekrönt sein!

* * *

Schulinspektor Dietrich (Burgdorf): Vorerst spreche ich meine hohe Befriedigung aus darüber, dass der S. L. V. sich neuerdings der Frage des Militärdienstes der Lehrer angenommen hat und zwar in einer Zeit, die für die befriedigende Lösung der Angelegenheit die günstigste genannt werden darf; stehen wir doch unmittelbar vor der Revision der Militärorganisation. Näher auf das vorzügliche Referat des Hrn. Dr. Nabholz einzutreten, wäre unnötiger Zeitverlust; ich erlaube mir nur, hier seine vortreffliche Arbeit bestens zu verdanken und einige wenige Punkte zu ergänzen.

Wir könnten uns in erster Linie fragen, ob es notwendig sei, dass man den ganzen Apparat des S. L. V. in Bewegung setze für eine Frage, die doch nur einen Bruchteil der gesamten Lehrerschaft angehe. W. V.! Die Frage des Militärdienstes der Lehrer geht alle an, den ganzen Lehrstand. Vom schlichteinfachen Lehrer des abgelegensten Dörfleins an bis zum Gymnasiallehrer hinauf, ja selbst bis zum Hochschullehrer, alle sind wir berufen, die heranwachsende Generation körperlich und geistig zu bilden und zu erziehen.

Wir leisten alle Militärdienst, und wenn wir auch nur im Bürgerkittel unsere Jungmannschaft auf den Turnplätzen drillen und heranziehen, die Arbeit, die der Lehrer dort verrichtet, ist die vornehmste und erspriesslichste Vorbereitung auf den wirklichen Dienst im Waffenrocke. Unsere Herren Instruktoren würden aufhören, in 6—8 Wochen Soldaten, brauchbare Vaterlandsverteidiger, heranzubilden, wenn nicht die Schule in so wirksamer Weise vorgearbeitet hätte. Damit nun aber der Lehrer wirklich eine zweckdienliche Vorbildung der männlichen Jugend durchzuführen imstande sei, ist es notwendig, dass er in beständiger Fühlung mit der Armee, ihren Verhältnissen und Anforderungen stehe. Dies kann am besten geschehen, wenn er selbst ein aktives Glied dieser Armee ist. Indem er persönlich all die mannigfaltigen Situationen des Militärdienstes durchlebt, wird er am ehesten befähigt, die Knaben richtig zu erziehen, sie zum Gehorsam, zur Ordnung, zum Tragen von Entbehrungen und Strapazen, zu energischer Willensbildung anzuleiten.

Wenn wir verlangen, dass der Lehrer aktiver Soldat werde und man die Gründe hiezu als vollgültig anerkennt, so müssen wir andererseits auch fordern, dass er in der Armee gleich behandelt werde, wie jeder andere Wehrmann. Der Referent hat gezeigt, wie verschiedenartig der Lehrer hinsichtlich des Militärdienstes in den einzelnen Kantonen behandelt wird. Das sind ungesunde Zustände. Wir haben ein Heer und ein Gesetz und können nicht mehr zugeben, dass man uns je nach Gutdünken in die verschiedensten Sonderstellungen zwingt. Wir wollen überhaupt keine Sonderstellung. Aber wir wollen gleiche Berechtigung in Einteilung und Avancement, wie die andern Schweizerbürger. Da hat der Herr Referent recht, wenn er verlangt, dass schon in der Militärorganisation hierüber klare und unumstössliche Vorschriften enthalten seien. Der Lehrer soll und darf nicht von der Willkür der kantonalen Militärdirektionen oder einzelnen bürokratischgesinnten Angestellten abhängen. Wir dürfen nicht zugeben, dass wir in chikanöser oder geringschätziger Weise beiseite geschoben werden. Beides ist aber bis jetzt unter der heutigen Militärorganisation mit ihren ungenügenden Bestimmungen leider nur zu oft vorgekommen. Sowohl in bezug auf Zuteilung zu den Waffengattungen, als auch ganz besonders im Avancement sind in einzelnen Kantonen geradezu unhaltbare Zustände geschaffen worden. So hat z. B. ein Lehrer-Hauptmann, nachdem er trotz guter Qualifikation gegenüber einem andern (Nichtlehrer)-Offizier mit geringerer Qualifikation, zurücktreten musste, sich höhern Orts erkundigt, warum er nun bei der Beförderung übergangen worden sei. Da ist ihm denn die Antwort geworden: „Ihr bürgerlicher Beruf hat Sie wohl am Avancement verhindert.“ Ja noch mehr! Wir haben einen Artikel in unserer Bundesverfassung, der das freie Niederlassungsrecht der Schweizerbürger garantirt; so lehren wir wenigstens unsere Jünglinge. Nun aber hat eine kantonale Militärdirektion einem Lehrer-Hauptmann mitgeteilt, dass er das Kommando der und der Kompagnie erhalte, wenn er sein Domizil wechsele. Als dann der Lehrer sich auf obenerwähnten Bundesverfassungsartikel berief, wurde er einfach zur Disposition gestellt! Das soll nun keine chikanöse Behandlung des Lehrerstandes sein? Ich könnte Ihnen noch eine ganze Anzahl Beispiele aufzählen, wo man Lehrermilitärs besonders im Beförderungsverhältnis ganz willkürlich und ungerecht behandelte. Welcher Stand liesse sich nun so was gefallen, ohne energisch dagegen zu protestiren?

Warum verlangt man vom Arzt, vom Fürsprech, vom Fabrikbesitzer nicht auch Domizilwechsel beim Vergeben von Kommandostellen?

Auf einen andern Punkt muss ich die geehrte Versammlung noch aufmerksam machen. Von Gegnern des Militärwesens überhaupt und auch von Gegnern der Lehrerschaft, besonders von solchen, die die Konkurrenz im Avancement befürchten, wird behauptet, der Militärdienst des Lehrers schade der Schule. Da kann ich Ihnen versichern, dass ich während meiner bald vierjährigen Praxis als Schulinspektor keinen einzigen Fall kenne, wo durch den Militärdienst des Lehrers die Schule irgend welche Einbusse erlitten hätte. Im Gegenteil, ich gestehe offen, dass gerade die Lehrersoldaten und nicht zum mindesten die Gradirten zu den besten Lehrern gehören. Darum fort mit dem Truggebilde, das uns Schwarzseher und Feinde vormalen wollen. Der Militärdienst, so wie er jetzt betrieben wird, bietet des Belehrenden und Anregenden so vieles, dass gewiss jeder Lehrer aus dem „Dienst“ viel wertvollen Stoff für die Schule gewinnen kann.

Was nun den letzten Punkt, die Entschädigung für Stellvertretung, anbetrifft, so gehe ich hierin mit dem Hrn. Referenten vollständig einig. Es ist nicht richtig, wenn man vom Lehrer verlangt, dass er das Jahr hindurch eine grössere Anzahl Turnstunden leite, die ja in gewissem Sinne „Dienststunden“ sind, und dass er dann für die Zeit seiner Abwesenheit im wirklichen Dienst noch seinen Stellvertreter bezahle. Ich betrachte dies als ungerechte Doppelbesteuerung. Die Gegner werden einwenden, viele Lehrer erreichten die vom Bunde vorgeschriebenen 60 Turnstunden nicht per Jahr. Das ist richtig, aber man sollte alle Verhältnisse kennen, um nicht ein ungerechtes Urteil zu fällen. Wir dürfen nicht übersehen, dass der Bund 60 Stunden strenger Turnarbeit verlangt; aber fragt mich nur nicht nach der Belohnung, die er dafür aussetzt, ich müsste die Antwort schuldig bleiben. Nun tritt aber die ganze Turnerei in ein neues Stadium über. Wie Sie alle gelesen haben werden, ist diesen Sommer zum erstenmal, wenn auch in primitivem Masstabe, an den Rekrutenaushebungen eine physische Prüfung vorgenommen worden. Ich begrüsse den bedeutungsvollen Beschluss des Militärdepartementes sehr. Hoffentlich wird für die Zukunft diese Prüfung auf sämtliche Stellungspflichtige ausgedehnt. Das wird das Schulturnen mächtig fördern. Die Gemeinden werden veranlasst, Turnplatz und Turngeräte in gehörigen Stand zu stellen. Man wird der körperlichen Ausbildung überhaupt mehr Aufmerksamkeit schenken. Aber, meine Herren, das bringt dem Lehrerstande vorab vermehrte Arbeit, vermehrte Anstrengung und fordert grössere Opfer an Zeit und Geld. Aus dem Grunde schon ist es nicht recht, wenn man dem Lehrer die Dienstpflicht erschwert und ihm die Bezahlung seines Stellvertreters zumutet.

W. D.! Das Tragen der Waffen ist zu allen Zeiten und unter allen Völkern als Ehre angesehen worden und hat viele Jahrhunderte den „freien Mann“ gekennzeichnet. Treten wir kräftig dafür ein, dass unser Stand dieser Ehre theilhaftig bleibe. Geben wir nicht zu, dass man unsern Stand geringschätzig beiseite schiebe. Verlangen wir bescheiden, aber bestimmt: Gleiche Rechte und gleiche Pflichten, wie die andern Stände.

Nach einigen Bemerkungen über die Stellvertretung und deren Bestellung erfolgt ohne Widerspruch Annahme der vorgeschlagenen

Thesen:

1. Die Delegiertenversammlung des S. L. V. erachtet es als eine Folge der Gleichberechtigung aller Schweizerbürger, dass in der künftigen Militärorganisation der Schweiz der Lehrer hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Wehrmannes den übrigen Schweizerbürgern vollkommen gleichgestellt, d. h. also grundsätzlich zum Dienste bei allen Truppengattungen und zur Beförderung als Unteroffiziere und Offiziere zugelassen werde.

2. Wenn ein ordentlicher Militärdienst (erste Rekrutenschule oder regelmässiger Wiederholungskurs) in die Schulzeit fällt und dadurch eine Stellvertretung nötig macht, so soll die Bestellung und Besoldung des Stellvertreters vom Staate und Gemeinde geregelt werden.

3. Die von der Dienstpflicht der Lehrer handelnden Bestimmungen der neuen Militärorganisation sollen derart gefasst sein, dass sie für alle Zeiten eine Verkümmernng der Rechte und Pflichten des diensttauglichen Lehrers unmöglich machen.

III. Der militärische Vorunterricht.

Militärorganisation 1904.

Referat von K. Keller, Winterthur.

In den §§ 120—123 enthält der Entwurf einer neuen Militärorganisation, den das Eidg. Militärdepartement im September veröffentlicht hat, Bestimmungen über den Vorunterricht.*)

Dieser Vorschlag hält den Turnunterricht im schulpflichtigen Alter und den militärischen Vorunterricht vom 16. Altersjahre

*) Art. 120. Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter einen angemessenen Turnunterricht erhält. Auf denselben sollen jährlich mindestens 60 Unterrichtsstunden verwendet werden.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Vorbildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.

121. Vom 16. Altersjahre an, bis zum Eintritt in das dienstpflichtige Alter soll der männlichen Jugend ein militärischer Vorunterricht erteilt werden, welcher namentlich die körperliche Entwicklung und die Schiessausbildung ins Auge zu fassen hat. Dieser Unterricht wird in den Gemeinden erteilt. Er umfasst jährlich mindestens sechzig Unterrichtsstunden.

Der Bund ist befugt, Offiziere und Unteroffiziere für die Dauer von höchstens zwei Jahreskursen zur Erteilung dieses Unterrichtes zu kommandieren.

122. Wenn besondere Verhältnisse die Abhaltung des militärischen Vorunterrichtes wesentlich erschweren, so kann auf die Vorunterrichtskurse in den